

Herausgeber:

Ministerium der Finanzen
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Steinstraße 104 – 106
14480 Potsdam
www.mdf.brandenburg.de
www.finanzamt.brandenburg.de

Dieses Faltblatt basiert auf einem Text des Hessischen Ministeriums der Finanzen. Der Abdruck erfolgt mit dessen freundlicher Genehmigung.

Gesamtherstellung: MAXROI Graphics GmbH, Görlitz
Auflage: 25.000 Stück

Bildnachweis: C Squared Studios / gettyimages

August 2006

7. Wie wird die Förderung gewährt?

Grundsätzlich kann die Förderung erstmalig im Rahmen der Einkommensteuererklärung für 2006 beim Finanzamt geltend gemacht werden.

Die Förderung kann aber auch bereits im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren für 2006 berücksichtigt werden. Dafür steht der Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung 2006 zur Verfügung, in den Sie die Ihnen entstandenen Aufwendungen unter Textzeile IV eintragen können. Mit dem Antrag ist die Lohnsteuerkarte 2006 vorzulegen, die Sie gegebenenfalls vorher beim Arbeitgeber anfordern müssen. Den Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung 2006 können Sie im Internet auf der Seite

www.finanzamt.brandenburg.de

unter dem Menüpunkt „Formulare und Vordrucke“ downloaden bzw. bei Ihrem zuständigen Finanzamt anfordern.

8. Wer erhält die Erstattung?

Die Steuererstattung für Handwerksleistungen können Mieter genauso wie Eigentümer für Häuser, Wohnungen oder Grundstücke beantragen. Entscheidend ist, wer die Leistungen bezahlt hat.

9. Ich habe noch Fragen – an wen kann ich mich wenden?

Für konkrete Fragen zum Thema steuerliche Förderung von Handwerksleistungen in privaten Haushalten steht Ihnen die Service- und Informationsstelle Ihres Finanzamtes gern zur Verfügung.

Öffnungszeiten:	Montag	08:00 bis 15:00 Uhr
	Dienstag	08:00 bis 17:00 Uhr
	Mittwoch	08:00 bis 15:00 Uhr
	Donnerstag	08:00 bis 15:00 Uhr
	Freitag	08:00 bis 13:30 Uhr

Die Anschrift und Telefonnummer Ihres Finanzamtes finden Sie im Internet unter

www.finanzamt.brandenburg.de

Zur Steuerberatung sind die Finanzämter allerdings nicht befugt. Diese ist ausschließlich den steuerberatenden Berufen und den Lohnsteuerhilfvereinen vorbehalten.



Steuertipps zu Handwerksleistungen
in privaten Haushalten

Vorwort

Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung wird die Absetzbarkeit von handwerklichen Leistungen für die eigene Wohnung erleichtert. Mit dieser Förderung werden die Beschäftigungsmöglichkeiten für kleinere und mittelständische Unternehmen durch private Haushalte verbessert. Der Gesetzgeber erwartet von der neuen Regelung positive Impulse für mehr Investitionen und Beschäftigung.



Neben der bisher schon bestehenden Steuerermäßigung von 20 Prozent der Aufwendungen (max. 600 Euro) für haushaltsnahe Dienstleistungen (z. B. Wohnungsreinigung, Betreuung von Familienangehörigen) sind seit dem 1. Januar 2006 private Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Handwerksleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen für die eigene Wohnung von der zu zahlenden Einkommensteuer abziehbar. Pro Jahr können private Haushalte damit eine Steuerermäßigung von bis zu 600 Euro für Handwerksleistungen erhalten. Somit kann jeder Haushalt bei Inanspruchnahme beider Fördertatbestände jährlich bis zu 1.200 Euro von der Steuerschuld in Abzug bringen.

Mit diesem Falblatt möchten wir Ihnen einen Überblick über die neue Steuerermäßigung geben. Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der brandenburgischen Finanzämter gerne zur Verfügung.

Rainer Speer
Minister der Finanzen
des Landes Brandenburg

Potsdam, im August 2006

1. Welche Handwerksleistungen werden steuerlich gefördert?

Begünstigt sind alle handwerklichen Leistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die von Mietern und Eigentümern für die zu eigenen Wohnzwecken genutzte inländische Wohnung in Auftrag gegeben werden. Hierunter sind vor allem laufende Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung der Wohnung, also insbesondere Reparaturaufwand, Pflege- und Wartungskosten zu verstehen, z. B.

- das Streichen und Tapezieren von Innenwänden,
- die Modernisierung des Badezimmers,
- der Austausch von Fenstern
- die Beseitigung kleinerer Schäden,
- die Erneuerung des Bodenbelags (Teppichboden, Parkett oder Fliesen) oder
- auch die Erneuerung der Heizungsanlage.

Hierunter fallen auch Aufwendungen für Leistungen auf dem Grundstück, z. B.

- Garten- und Wegebauarbeiten.

Die steuerliche Förderung umfasst dabei allein die Arbeitskosten, d. h. die Aufwendungen für den Arbeitslohn der Handwerksleistung einschließlich des hierauf entfallenden Anteils der Mehrwertsteuer. Materialkosten werden nicht berücksichtigt.

2. Was wird nicht gefördert?

Aufwendungen, für die nach anderen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ein vorrangiger Abzug möglich ist, z. B.

- als Betriebsausgaben,
- Werbungskosten,
- Sonderausgaben oder
- außergewöhnliche Belastungen,

werden nicht gefördert. Ebenfalls ausgenommen sind Aufwendungen für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Damit wird eine Doppelförderung ausgeschlossen.

3. Ab wann wird gefördert?

Die Förderung wird nur für handwerkliche Leistungen und darauf entfallende Zahlungen gewährt, die nach dem 31. Dezember 2005 erbracht worden sind.

4. In welcher Höhe wird gefördert?

Privathaushalte können Aufwendungen für Arbeitskosten bis zu 3.000 Euro pro Jahr beim Finanzamt geltend machen und erhalten dann 20 Prozent Steuerermäßigung: also bis zu 600 Euro. Diese Steuerermäßigung wird von der Einkommensteuer zusätzlich zu den sonstigen Steuerermäßigungen abgezogen.

5. Beispiel zur Berechnung der Steuerermäßigung



Ein Schreiner tauscht die Fenster in der Wohnung aus und erstellt eine Rechnung über 4.500 Euro zuzüglich 16 % Mehrwertsteuer. Darin enthalten sind Arbeitskosten in Höhe von 1.300 Euro.

Die Steuerermäßigung errechnet sich wie folgt:

Arbeitslohn	1.300 Euro
zzgl. 16 % Mehrwertsteuer	208 Euro
Begünstigte Aufwendungen	1.508 Euro
20 Prozent von 1.508 Euro = 301 Euro Steuerermäßigung	

Hinweis:

Im Rahmen des Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens würde Ihnen aufgrund der Besonderheiten des Lohnsteuerabzugsverfahrens ein Betrag in Höhe des Vierfachen dieser Steuerermäßigung (im Beispiel: 301 Euro x 4 = 1.204 Euro) auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden.

6. Unter welchen Voraussetzungen wird gefördert?

Der Steuerpflichtige muss die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Handwerkerleistung nachweisen. Eine Förderung kommt nur in Betracht, wenn die Rechnung den Arbeitslohn und die Mehrwertsteuer getrennt ausweist. Der Zahlungsnachweis ist durch den Beleg eines Kreditinstituts zu erbringen.

Außerdem darf für die Aufwendung keine Steuerermäßigung für eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 35a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch genommen werden.